

Dokumente der Zeitgeschichte

Fotos verzweifelter Menschen machen Ausmaß eines Anschlages begreifbar

Die Berichterstattung verschiedener deutscher Zeitungen und Zeitschriften über den Terroranschlag am 11. September 2001 in New York löst fünf Beschwerden beim Deutschen Presserat aus. Die Kritik zweier Leser richtet sich gegen die Veröffentlichung von zum Teil großformatigen Fotos, die einen Mann, der sich aus einem oberen Stockwerk des World Trade Centers stürzt, oder Menschen zeigen, die verzweifelt an den Fenstern nach einem Ausweg aus den Flammen suchen. Ein Leser beschwert sich über zwei Tageszeitungen, in denen er das Foto des in die Tiefe stürzenden Menschen entdeckt hat. Er ist der Ansicht, dass das Bild keinerlei dokumentarischen Charakter besitze. Es diene nicht der Information der Leserinnen und Leser, sondern solle offenbar einen sensationsgierigen, menschenverachtenden Voyeurismus befriedigen. Des weiteren sieht er eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts, da eine Identifizierung nicht unmöglich sei. Eine Leserin richtet ihre Beschwerde über die Veröffentlichung der Fotos gegen drei Zeitschriften. Sie sieht kein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, das die Veröffentlichung der Fotos rechtfertigen würde, und stellt drei Fragen: Ist es denn nicht möglich – in Absprache mit weiteren großen Magazinen – auf solche Bilder zu verzichten? Müssen wir wirklich die Technik dazu missbrauchen, die Gesichter der Hoffnungslosen noch näher heranzuholen? Sind wir eine derart perverse und pietätlose Gesellschaft, dass wir uns dies ansehen müssen? Eine leere Doppelseite mit dem Hinweis „An dieser Stelle gedenken wir der Opfer“ hätte ihr mehr imponiert, stellt sie abschließend fest. Die Chefredaktion einer der beiden Tageszeitungen ist der Meinung, dass der Anschlag auf das World Trade Center allseits als neue Qualität terroristischer Anschläge gelte. Dies rechtfertige eine äußerst ausführliche Berichterstattung, auch mit Fotos. Es sei journalistische Pflicht, den unbekannt Dimensionen der Ereignisse auch durch die Form der Berichterstattung Rechnung zu tragen. Die Chefredaktion hält die Veröffentlichung eines solchen Fotodokuments für journalistisch vertretbar, da sich eine ganze Reihe ähnlicher Fälle in den Minuten nach dem Anschlag ereignet habe. Menschenverachtend sei der Abdruck des Bildes nicht, weil die festgehaltene Szene die gesamte Monstrosität der Anschläge darstelle. Das Bild habe sowohl dokumentarisch als auch nachrichtlich enormen Wert. Entgegen der Einschätzung des Beschwerdeführers hält es die Chefredaktion für unmöglich, die Person auf dem Bild als weiblich oder männlich zu unterscheiden, geschweige denn, sie namentlich zu identifizieren.

Die Ressortleitung Feuilleton der zweiten Tageszeitung betont, das Bild habe entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers einen eindeutigen

dokumentarischen Gehalt. Das Foto mache anschaulich, dass durch die Terrorakte nicht nur ein Gebäude und ein Wahrzeichen der Stadt getroffen und zerstört wurde, sondern Menschen getötet oder in den Tod getrieben wurden. Es drücke daher die wirkliche Unmenschlichkeit der Attacke aus. Um den Effekt einer ungewollten, aber unterschweligen visuellen Illusion, es handele sich vor allem um eine Attacke gegen ein Gebäude oder ein Symbol, zu durchkreuzen und auf das Entsetzliche der menschlichen Katastrophe hinzuweisen, sei das Bild in die Zeitung gekommen. Das Foto reihe sich dabei in die Galerie großer dokumentarischer Aufnahmen der Fotografiengeschichte ein, die allesamt grausamste Momente einer bevorstehenden oder unmittelbar stattfindenden Tötung festhielten. Es gebe ein historisches Ereignis wieder, da die sich herabstürzenden Opfer der Terrorakte Bestandteil des öffentlich-historischen Gedächtnisses geworden seien. Abschließend wird angeführt, dass die individuelle Identität des Abstürzenden nicht erkennbar sei. Er werde als namenloses Opfer des Terroranschlags abgebildet. Die Rücksicht auf das Opfer als auch auf seine Angehörigen werde gewahrt.

Die Rechtsabteilung des Nachrichtenmagazins stellt fest, dass die Zeitschrift in zurückhaltender und angemessener Art und Weise über die schrecklichen Ereignisse am 11. September 2001 berichtet habe. Sie habe ausschließlich Fotos veröffentlicht, die weltweit live ausgestrahlt und von 100 Millionen Menschen auf den Fernsehschirmen verfolgt worden seien. Auf dem Foto von der Fensterfront seien einzelne Personen nicht erkennbar. Damit habe die Zeitschrift Zurückhaltung gegenüber den Opfern geübt. Und man habe sorgfältig das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegenüber den Interessen der Opfer und Betroffenen abgewogen. Als Nachrichtenmagazin sei man zu einer Veröffentlichung verpflichtet gewesen.

Die Rechtsabteilung des Verlages der zweiten betroffenen Zeitschrift erklärt, dass das Foto in abstrakter und anonymisierender Weise Menschen zeige, die sich im World Trade Center befunden haben. Die abgebildeten Personen seien lediglich schemenhaft zu erkennen. Die Redaktion habe bewusst darauf geachtet, keine Merkmale abzubilden, anhand derer sich die Personen identifizieren ließen. Unangemessen sensationell sei die Veröffentlichung des Bildes nicht. Die Art der Darstellung wahre die Menschenwürde, ohne der Öffentlichkeit das tatsächlich Geschehene zu verschweigen.

Die Rechtsvertretung der dritten Zeitschrift ist der Ansicht, dass an der Berichterstattung ein berechtigtes Informationsinteresse bestanden habe. Zu den Folgen der Attentate hätten auch die tragischen Stürze von Menschen aus den oberen Stockwerken des World Trade Centers gehört. Eine Identifizierung der Person auf dem veröffentlichten Foto sei nicht möglich. Man könne lediglich schwache Konturen eines aus dem Fenster fallenden Menschen erkennen. Derartige Bilder seien auch in fast allen anderen Publikationen, und dies nicht nur in Deutschland, sondern überall auf der Welt, verbreitet worden. Dass die Berichterstattung über die Geschehnisse im World Trade Center für manchen Leser nur schwer erträglich sei, liege nicht etwa an einer reißerischen oder

menschenunwürdigen Darstellung durch die Medien, sondern an der Unerträglichkeit der Vorgänge. (2001)

Der Presserat prüft, ob die Veröffentlichung der Fotos gegen die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex verstößt und kommt dabei zu dem Schluss, dass alle fünf Beschwerden nicht begründet sind und zurückgewiesen werden müssen. Nach seiner Meinung sind die Fotos der verzweifelten Menschen an den Fenstern des World Trade Centers und des Mannes, der sich aus einem der Fenster in die Tiefe stürzt, Dokumente der Zeitgeschichte. Die Fotos tragen dazu bei, den Anschlag auf das World Trade Center in seinem ganzen entsetzlichen Ausmaß den Leserinnen und Lesern nahe zu bringen. Dies ist nicht unter voyeuristischen Gesichtspunkten geschehen, sondern mit dem Bemühen, das Geschehen auch für die Betrachter begreifbar zu machen. In diesem Zusammenhang ist es gerechtfertigt, nicht nur Fotos der zerstörten Gebäude zu veröffentlichen, sondern auch die Dimension des Anschlages anhand von einzelnen menschlichen Schicksalen zu dokumentieren. Der Presserat sieht das Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Menschen nicht verletzt. Auszuschließen ist eine solche Verletzung schon dadurch, dass die abgebildeten Personen nicht erkennbar werden. Selbst wenn eine Identifizierung noch möglich wäre, müsste man diese unter presseethischen Gesichtspunkten tolerieren, da es sich – wie bereits erwähnt – bei den Bildern um Dokumente der Zeitgeschichte von herausragender Bedeutung handelt. (B 167/168/169/170/171/01)

(Siehe auch „Aufruf zur Jagd“ B 172/01, „Aufruf zur Lynch-Justiz“ B 174/175/176/01, „Bezeichnung ‚Terror-Bestie‘“ B 173/01, „Bild des Propheten Mohammed“ B 192/01, sowie Thema „Foto/Fotos“)

Aktenzeichen:B 167/168/169/1

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet